

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „SKYLINE SYMPHONY – Frankfurter Kammerorchester“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Förderung von Kunst und Kultur zum Ziel. Der Verein möchte mit Veranstaltungen in und außerhalb der Stadt Frankfurt am Main die Aufführung von klassischer Kammermusik fördern, und die Förderung geistigen Interesses und kultureller Werte durch die Musik ermöglichen.
- 2) Das Programm soll sich konzeptionell, inhaltlich und formal von vorhandenen kulturellen Angeboten der kommerziellen Konzertveranstaltungen überwiegend größerer Orchester oder Solisten unterscheiden, und auf diese Weise ein breiteres Publikum erreichen.
- 3) Als Träger-Verein soll er Kammermusik-Aufführungen mit dem „SKYLINE SYMPHONY – Frankfurter Kammerorchester“ vornehmlich in der Nähe eines potentiellen, zu erschließenden jungen Publikums – u.a. auf dem Goethe-Universitäts-Campus-Westend, Frankfurt, – ausrichten, um auch diesem damit den Zugang zur klassischen Musik zu erleichtern.
- 4) Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:
 1. die Trägerschaft des „SKYLINE SYMPHONY – Frankfurter Kammerorchester“ übernimmt, Koordination der Musiker, Konzertvorbereitungen und -Durchführungen, Werbe- und PR-Aktionen organisiert;
 2. Kontakte zu Konzertveranstaltern und Aufführungsorten und damit auch Zugang zu einem jüngeren und neuen Publikum vermittelt;
 3. als Veranstalter tätig wird;
 4. mit anderen Veranstaltern, soweit diese selbst gemeinnützig sind, kooperiert und/oder diese finanziell unterstützen kann, etwa durch Zahlung von Teilhonoraren;
 5. förderungswürdige junge Orchesterpraktikanten auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen auswählt;
 6. Honorare an Solisten zahlt, und Spenden auch für einzelne Projekte des Vereins sammelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Einnahmen und sonstige Mittel, die dem Verein durch Zuschüsse öffentlicher Stellen, Beiträge, Spenden, aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu seinen Veranstaltungen oder auf andere Weise zufließen, dürfen nur für den in § 2 bestimmten Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahme beim Vorstand beantragt. Mitglieder können auch juristische Personen sein, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung und die sich aus ihr für ein Mitglied ergebenden Rechte und Pflichten an.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wird der Eintritt wirksam.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4) Der Austritt findet durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres statt.
- 5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- 6) Der Vorstand kann die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach einer schriftlichen Mahnung rückständige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Über die Streichung ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest sowie eventuelle Ausnahmen von der Beitragspflicht. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt, abberuft und entlastet den Vorstand, genehmigt die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres nach Prüfung durch den Kassenprüfer, wählt den Rechnungsprüfer, kann die Satzung ändern und den Verein auflösen.
- 2) Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins und kann hierzu Weisungen und Wünsche an den Vorstand beschließen.
- 3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies verlangen.
Zu einer Versammlung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds reicht auch eine Einladung per E-Mail aus.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

- 5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung wird der Leiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
Über die Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Neunzehnteln erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber den Vorstand erklärt werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt aufgrund dieser Satzung die Geschäfte des Vereins.
- 2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- 4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht vorzulegen.
- 7) Der Vorstandsvorsitzende beruft Sitzungen schriftlich oder per e-Mail ein. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung der Instrumentalmusik zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 20. Februar 2010